



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Exportkontrolle

- Kurzdarstellung -

BAFA

Stand: 01.02.2004

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Ansprechpartner:

Referat 211
Telefon: 06196/908-0
Telefax: 06196/908-916
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Diese Neuauflage berücksichtigt gegenüber der Kurzdarstellung mit Stand vom 15. September 2003 insbesondere folgende Änderungen:

1. Aktualisierung und Neustrukturierung der Darstellung der Embargobestimmungen
Mit Wirkung zum 07. Juli 2003 wurde zur Umsetzung der Resolution Nr. 1483 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 22.05.2003 das bislang bestehende Totalembargo der EG gegenüber Irak unter Aufrechterhaltung des Waffenembargos mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2003/495/GASP aufgehoben und zugleich neue Beschränkungen erlassen (Verordnung der EG Nr. 1210/2003, zuletzt geändert durch Verordnung der EG Nr. 1799/2003). Neuerungen ergaben sich durch die Verordnung der EG Nr. 1727/2003 hinsichtlich des Embargos gegen die Demokratische Republik Kongo und durch die VN Resolution 1506/2003 hinsichtlich der Aufhebung des VN Embargos gegen Libyen.
Am 26. Januar 2004 hat die EG die Verordnung EG Nr.131/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Sudan erlassen.
Um den angemessenen Rahmen einer Kurzdarstellung nicht zu überschreiten, werden die bestehenden Embargoregelungen im Rahmen dieser Kurzdarstellung nur allgemein dargestellt. Hinsichtlich der vielfältigen Detailregelungen wird auf die speziellen Merkblätter des BAFA für den Außenwirtschaftsverkehr mit Embargoländern verwiesen (abrufbar unter www.ausfuhrkontrolle.info).
2. Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus
Die Europäische Union hat in mehreren Verordnungen den Erlass restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus beschlossen. Die dort enthaltenen Verbote erfassen unter anderem die Lieferung von Gütern jeglicher Art.-
3. Erweiterung des Überblicks über weitere Informationen und Arbeitsunterlagen
Die Übersicht zu relevanten Internetadressen und die Auflistung der vom BAFA herausgegebenen Merkblätter wurde aktualisiert.

Inhalt

Zielsetzungen der Kurzdarstellung Exportkontrolle

A. Warum gibt es Exportkontrollen?

B. Wann bestehen Verbote?

- I. Beschränkungen aufgrund von Embargos
 1. Totalembargos
 2. Teilembargos
 3. Waffenembargos
- II. Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

C. Wann bestehen Genehmigungspflichten?

- I. Genehmigungspflichten für Ausfuhren in Länder außerhalb der EU
 1. Genehmigungspflicht für Güter der Ausfuhrliste (AL) / Anhang I der EG-VO
 2. Genehmigungspflicht für nicht von der AL erfasste Güter
- II. Genehmigungspflichten für Verbringungen innerhalb der EU
 1. Genehmigungspflicht für Güter des Teils I Abschnitt A der AL / Anhang IV der EG-VO
 2. Genehmigungspflicht für Güter des Teils I Abschnitt B, C der AL sowie für nicht von der AL erfasste Güter
- III. Genehmigungspflichten für Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU
- IV. Sonstige Genehmigungspflichten
 1. Transithandelsgeschäfte
 2. Technische Unterstützung

D. Welche Formen der Genehmigung gibt es?

- I. Einzelausfuhrgenehmigungen/Höchstbetragsgenehmigungen
- II. Sammelgenehmigungen
- III. Allgemeine Genehmigungen
- IV. Nebenbestimmungen

E. Wann ist das BAFA für den Bereich der Exportkontrolle zuständig?

F. Wie beantrage ich eine Einzelausfuhrgenehmigung?

- I. Antragsformular
- II. Zollnummer
- III. Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen
- IV. Endverbleibsdokumente
 1. Private Endverbleibserklärung
 2. Amtliche Endverbleibserklärung
 3. Internationale Einfuhrbescheinigung
- V. Ausreichende (technische) Unterlagen

- G. Wie lange dauert das Genehmigungsverfahren?**
- H. Was ist eine warenbezogene Auskunft zur Güterliste (AzG)?**
- I. Was ist ein "Null"- Bescheid?**
- J. Was ist das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)?**
- K. Wo bekomme ich weitere Informationen und wichtige Arbeitsunterlagen?**
 - I. Telefon, Fax, E-Mail
 - II. Internetseite des BAFA
 - III. Internetadressen
 - IV. Mailbox-System „BAFA-INFOSYS“
 - V. Merkblätter/Arbeitsunterlagen/HADDEX
 - VI. FALEX-Kurse
 - VII. Antragsformulare

Zielsetzungen der Kurzdarstellung Exportkontrolle:

Die Kurzdarstellung Exportkontrolle bietet eine erste Orientierung über die Regelungen des deutschen und europäischen Exportkontrollrechts.

Zur Erleichterung des Einstiegs in das System der Exportkontrolle werden zunächst die bestehenden Verbote, insbesondere Embargos, dargestellt und danach die bestehenden Genehmigungspflichten für Ausfuhren, Verbringungen sowie für sonstige Transaktionen erläutert. Im Anschluss hieran wird ein Überblick über das Antrags- und Genehmigungsverfahren im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegeben. Abschließend werden weitere Informationsquellen und –materialien beschrieben.

Die Kurzdarstellung skizziert die Grundzüge der Exportkontrolle. Ihr kommt jedoch keine Rechtsverbindlichkeit zu; sie kann daher die intensive Beschäftigung mit der Materie nicht ersetzen.

Eine systematische Darstellung des Außenwirtschaftsrechts enthält das vom BAFA herausgegebene Handbuch der deutschen Exportkontrolle (HADDEX, siehe hierzu Abschnitt K., Ziffer V 3).

Bitte beachten Sie folgende Einschränkungen:

Eine Ausfuhr/Verbringung kann auch auf Grund anderer Gesetze oder Verordnungen (z.B. Waffengesetz, Abfallgesetz, Grundstoff - Überwachungsgesetz, Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Strahlenschutzverordnung) genehmigungsbedürftig sein. Die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde können Sie bei der für Sie zuständigen Zollstelle oder dem Zollinfocenter erfragen.

 Das Zollinfocenter in der Hansaallee 141, 60332 Frankfurt a.M., (Postfach 500151, 60391 Frankfurt a.M.) ist erreichbar unter:
Tel.: 069-46997600, Fax.: 069-46997699
E-Mail: info@zoll-infocenter.de

A. Warum gibt es Exportkontrollen?

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) geht in § 1 vom Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs aus. Nach § 7 AWG sind aber Beschränkungen möglich, um

- die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
- eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder
- zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

Auf dieser Grundlage enthält die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) konkrete Verbote und Genehmigungspflichten, die Änderungen unterworfen sind. Die Bestimmungen ermöglichen insbesondere eine Kontrolle des Exports von Waffen und Rüstungsgütern. Für den Export solcher Güter enthalten die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 Kriterien und Prinzipien für die Genehmigungsfähigkeit.

Die Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union (EU) sind für solche Güter zu beachten, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sog. "dual-use" Güter). Die EG-Verordnung Nr. 1334/2000 (nachfolgend "EG-VO") legt für alle Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Güterliste (Anhang I zur EG-VO) und Genehmigungspflichten und -verfahren für die Ausfuhr und Verbringung von dual-use-Gütern verbindlich fest. Auch die EG-VO und vor allem ihre Anhänge unterliegen Änderungen.

 Die jeweils aktuellsten Fassungen der AWV und der EG-VO werden in Auszügen auf der Internetseite des BAFA unter www.ausfuhrkontrolle.info veröffentlicht.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Güter des Anhangs I haben die Mitgliedstaaten insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. Art. 8 EG-VO):

- ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Vereinbarungen über die Nicht-

verbreitung und die Kontrolle sicherheitsempfindlicher Güter;

- ihre Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt hat oder die in anderen internationalen Gremien vereinbart wurden;
- Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik;
- Überlegungen über den beabsichtigten Endverbleib und die Gefahr einer Umgehung.


Hinzu kommen Embargoregelungen, die die vorgenannten allgemeinen außenwirtschaftlichen Vorschriften überlagern können. Embargos basieren in der Regel auf Beschlüssen der Vereinten Nationen, der OSZE oder Gemeinsamen Standpunkten des Rates der EU. Sie werden grundsätzlich durch Verordnungen der EG umgesetzt, die für die Unternehmen unmittelbar gelten. Bei Waffenembargos erfolgt die Umsetzung durch nationale Exportkontrollvorschriften.

B. Wann bestehen Verbote ?

Bestimmte Exporte und Tätigkeiten im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs sind verboten. Dies gilt insbesondere nach den §§ 17 und 18 Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) für verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen. Für den Bereich des KWKG ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

Darüber hinaus bestehen verschiedene Embargos, die Verbote und Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs beinhalten.

Zusätzlich hierzu ergeben sich weitere Einschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs aus den Bestimmungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

 Zum Thema "Embargos" kann ein Merkblatt beim BAFA angefordert oder auf den Internetseiten des BAFA eingesehen werden. Siehe zum Thema Terrorismus, Abschnitt B., Ziffer II)

I. Beschränkungen aufgrund von Embargos

Embargos beschränken die Freiheit im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber bestimmten Ländern. Inzwischen gibt es auch personenbezogene, länderunabhängige Embargos.

Je nach Umfang der Beschränkungen können drei Embargoarten unterschieden werden: Totalembargos, Teilembargos und Waffenembargos. Bitte beachten Sie, dass Inhalt und Umfang der erlassenen Embargos in Abhängigkeit zum jeweiligem Ziel unterschiedlich sind und sie vielfältige Beschränkungen und Verbote enthalten können. Je nach Umfang und Ziel des Embargos ist daher immer zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft von den Beschränkungen betroffen sind. Embargoregelungen können nicht nur die Ausfuhr des Gutes, sondern beispielsweise auch die Einfuhr und Durchfuhr von Gütern, den Kapital- und Zahlungsverkehr, die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen betreffen.

Neben den Embargoregelungen sind immer auch die allgemeinen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1. Totalembargos

Totalembargos enthalten umfassende Verbote im Außenwirtschaftsverkehr, die lediglich durch bestimmte Ausnahmen (beispielsweise zu humanitären Zwecken) abgemildert werden können.

Das bisherige Totalembargo gegenüber dem Irak wurde aufgehoben und durch ein Teil- und Waffenembargo ersetzt. Ein Totalembargo besteht daher zur Zeit nicht.



Zum bestehenden Irak-Teilembargo können aktuelle Informationen auf den Internetseiten des BAFA eingesehen werden.

2. Teilembargos

Teilembargos sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die dort enthaltenen Beschränkungen und Verbote nur auf bestimmte Wirtschaftsbereiche beziehen und nur bestimmte Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte verbieten bzw. beschränken.

Zur Zeit bestehen folgende Teilembargos, die in unterschiedlichem Umfang den Handel mit den betroffenen Ländern einschränken:

- Demokratische Republik Kongo
- Irak
- Liberia
- Myanmar (ehemals Burma / Birma)
- Serbien und Montenegro (Nur personenbezogene Finanzsanktionen)
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan

3. Waffenembargos

Waffenembargos enthalten ausdrückliche Beschränkungen bzw. Verbote für die Lieferung von Waffen, Munition und sonstigen Rüstungsmaterialien im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL). Für die Ausfuhr von Gütern des Teils I Abschnitt A der AL in folgende Länder werden aufgrund von Beschlüssen internationaler

Organisationen (Vereinte Nationen, EU, OSZE) i.d.R. keine Genehmigungen erteilt :

- Armenien
- Aserbaidshan
- Bosnien-Herzegowina
- China*)
- Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire)
- Irak
- Liberia
- Libyen
- Myanmar (ehemals: Birma/Burma)
- Ruanda
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan

☞ Außer dem mit *) gekennzeichnetem Land sind alle hier aufgeführten Staaten Embargoländer im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EG-VO (vgl. unter Punkt C I 2a, S. 5 f).

☞ Neben den hier genannten Embargos sind gegen einige Länder auch Finanzsanktionen verhängt worden. Diesbezügliche Anfragen richten sie bitte nicht an das BAFA, sondern an die Deutsche Bundesbank bzw deren Hauptverwaltungen

II. Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Europäische Union hat in mehreren Verordnungen restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus beschlossen. Gemäß den dort enthaltenen Bestimmungen dürfen bestimmten Personen, Gruppen oder Organisationen, die in den zu den o.g. Verordnungen zugehörigen Namenslisten aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

Der Begriff wirtschaftliche Ressourcen umfasst Vermögenswerte jeglicher Art, so dass auch die direkte oder indirekte Lieferung von Gütern an die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen unabhängig von dem Bestimmungsland der Lieferung untersagt ist. Diese Namenslisten sind fortlaufenden Änderungen unterworfen.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Verbote auf alle an der Lieferung beteiligten Personen erstreckt. Es reicht daher nicht aus, lediglich zu prüfen, ob der Endempfänger der Lieferung auf den o.g. Namenslisten geführt wird.

Gleichmaßen spielt es keine Rolle, ob es sich bei den zu liefernden Gütern um Rüstungsgüter, um Dual-use Güter oder um Güter handelt, die nicht von der Ausfuhrliste erfasst werden. Vielmehr ist jegliche Lieferung an die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen untersagt.

Die Einhaltung dieser Verbote haben die Unternehmen eigenverantwortlich sicherzustellen.

☞ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001, ABI (EG) Nr. L 344, S. 70, sowie Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27.05.2002, ABI (EG) Nr. L 139, S. 9. Bitte beachten Sie, dass diese Verordnungen fortlaufenden Änderungen unterworfen sind.

☞ Das BAFA hat im Rahmen des HADDEX eine Sanktionslisten-CD-Rom herausgebracht, die beim Bundesanzeiger-Verlag bestellt werden kann. Sie enthält die Namen der relevanten Personen und Organisationen und kann in das unternehmensinterne DV-System eingespeist werden. Per E-Mail wird der Bezieher über Veränderungen der Listen informiert und kann die jeweils aktuellste Form vom Server des Bundesanzeigers herunterladen.



Auf den Internetseiten des BAFA kann ein Merkblatt über Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus eingesehen werden.

C. Wann bestehen Genehmigungspflichten ?

Genehmigungspflichten können sich sowohl aus der EG-VO als auch aus dem AWG und der AWW ergeben. Anknüpfungspunkte für derartige Genehmigungspflichten sind die Ausfuhr und die Verbringung von Gütern sowie Transithandelsgeschäfte und die Leistung Technischer Unterstützung.

I. Genehmigungspflichten für Ausfuhr in Länder außerhalb der EU

Der Begriff der Ausfuhr wird in Art. 2 b) EG-VO für die davon erfassten Dual-use Güter sowie in § 4 Abs. 2 AWG für die nationalen Exportkontrollregelungen definiert.

Nach Art. 2 b) EG-VO ist Ausfuhr ein Ausfuhrverfahren im Sinne des Art. 161 des Zollkodex der Gemeinschaft oder eine Wiederausfuhr im Sinne des Art. 182 des Zollkodex.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG ist Ausfuhr das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die bestehenden Genehmigungspflichten für Ausfuhr differenzieren danach, ob die Güter von der Ausfuhrliste erfasst werden oder ob diese nicht von der Ausfuhrliste erfasst sind.

1. Genehmigungspflicht für Güter der Ausfuhrliste (AL) / Anhang I der EG-VO

Unabhängig von der Erfassung durch ein Embargo muss geprüft werden, ob die zum Export bestimmten Güter von Teil I der AL erfasst werden. In der Praxis ergeben sich viele Beschränkungen aufgrund der AL.

Teil I der AL besteht aus drei Abschnitten:

Abschnitt A: Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Pos. 0001–0022 der AL)

Abschnitt B: Liste sonstiger Güter;
Die Liste enthält derzeit nur die Nummer 0101 (Elektroschlagstöcke, Elektroschockgeräte, Daumenschrauben und Fußfesseln)

Abschnitt C: Liste der Dual-use-Güter;
Die Liste ist identisch mit Anhang I der EG-VO 1334/2000 und lediglich um nationale Sonderpositionen ergänzt. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie mit einer 900er – Kennung versehen sind. Bei den nationalen Sonderpositionen handelt es sich um bestimmte Industriegüter, wie beispielsweise bestimmte Landfahrzeuge, Hubschrauber oder Sender.

Teil I Abschnitt C der AL erfasst derzeit ca. 650 Positionen und beinhaltet Güter aus folgenden Bereichen:

- Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- Werkstoffe, Chemikalien, Mikroorganismen und Toxine
- Werkstoffbearbeitung
- Allgemeine Elektronik
- Rechner
- Telekommunikation, Informationssicherheit
- Sensoren und Laser
- Luftfahrtelektronik und Navigation
- Meeres- und Schiffstechnik
- Antriebssysteme, Raumfahrzeuge und dazugehörige Ausrüstung

Die Ausfuhrliste erstreckt sich auf Waren, Technologie, Software sowie regelmäßig auch auf besonders konstruierte Bestandteile der erfassten Waren.

Der Inhalt der Ausfuhrliste inklusive Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen sowie eines Stichwortverzeichnisses kann auf der Internetseite des BAFA eingesehen werden.

Für die Ausfuhr von Gütern, die von der AL erfasst werden, ist eine Genehmigung erforderlich (vgl. Art. 3 EG-VO, § 5 AWW). Die Genehmigungspflicht gilt für Ausfuhr in alle Länder außerhalb der Gemeinschaft (auch für Ausfuhr in OECD-Staaten, z. B. in die USA, in die Schweiz). Eine Ausnahme bilden lediglich die **nationalen Sonderpositionen der Dual-use Güter (900er-Kennung)**, die sich in der Regel nur auf bestimmte Länder beziehen.

Ein Teil der von Teil I Abschnitt A erfassten Güter - nämlich die Kriegswaffen - unterliegt zusätzlichen Verboten und Genehmigungs-

pfllichten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG). Danach bestehen Genehmigungspflichten u.a. für die Herstellung, Beförderung und das Inverkehrbringen von Kriegswaffen. Die Zuständigkeit für die Erteilung dieser Genehmigungen liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ref. VB3.

2. Genehmigungspflicht für nicht von der AL erfasste Güter

Die Ausfuhr von Gütern, die nicht von der AL erfasst werden, kann nach Art. 4 EG-VO, §§ 5c oder 5d AWW genehmigungspflichtig sein. Die Struktur dieser Genehmigungspflichten ist weitgehend identisch.

a) Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nach Art. 4 EG-VO sind:

(1) Verwendung der Güter für ABC-Waffen / Flugkörper, konventionelle Rüstung oder illegal ausgeführte Rüstungsgüter. Die Absätze 1, 2 und 3 des Art. 4 EG-VO sehen folgende Verwendungsarten vor:

- Die Güter sind ganz oder teilweise bestimmt oder können bestimmt sein für die Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen (vgl. Art. 4 Abs. 1 EG-VO);
- Die Güter sind ganz oder teilweise bestimmt oder können bestimmt sein für eine (konventionelle) militärische Endverwendung und gegen das Käufer- oder Bestimmungsland wurde durch einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU, durch die OSZE oder einen Beschluss des VN-Sicherheitsrats ein Waffenembargo verhängt (vgl. Art. 4 Abs. 2 EG-VO). Was unter „militärische Endverwendung“ zu verstehen ist, wird in Art. 4 Abs. 2 erläutert. Eine Liste der Embargoländer im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EG-VO findet sich oben unter Abschnitt B., Ziffer I 3)

- Die Güter sind ganz oder teilweise bestimmt oder können bestimmt sein für die Verwendung als Bestandteile von illegal ausgeführten militärischen Gütern des Abschnitts A der AL (vgl. Art. 4 Abs. 3 EG-VO)

und

(2 a) Unterrichtung durch das BAFA:

Die Ausfuhrgenehmigungspflicht entsteht erst, wenn der Ausführer durch das BAFA unterrichtet worden ist, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der genannten Zwecke (vgl. Punkt 1) bestimmt sind oder bestimmt sein können. Die Unterrichtung erfolgt individuell durch ein Schreiben an den Ausführer, in dem auf die Genehmigungspflicht eines konkreten Exportvorhabens hingewiesen wird

oder

(2 b) Mitteilung des Ausführers und Entscheidung durch das BAFA:

Wenn der Ausführer weiß, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der oben beschriebenen Verwendungszwecke bestimmt sind (vgl. Punkt 1), muss er das BAFA darüber informieren. Die Unterrichtung sollte aus Vereinfachungsgründen unter Verwendung des Antragsformulars erfolgen. Das BAFA entscheidet dann über eine Genehmigungspflicht.

b) Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nach § 5c AWW sind:

(1) Verwendung der Güter für die konventionelle Rüstung:

Die Güter sind ganz oder teilweise bestimmt oder können bestimmt sein für eine (konventionelle) militärische Endverwendung. Was unter „militärischer Endverwendung“ zu verstehen ist, regelt § 5c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AWW. Dies ist identisch mit der Definition in Art. 4 Abs. 2 EG-VO.

und

(2) Land der Länderliste K:

Die Genehmigungspflicht nach § 5c AWW besteht nur, wenn das Käufer- oder Bestimmungsland, auf der Länderliste K genannt ist.

In der Länderliste K sind zur Zeit folgende Länder aufgeführt:

Iran, Kuba, Libanon, Mosambik, Nordkorea und Syrien
und

(3 a) Unterrichtung durch das BAFA:

Die Ausfuhrgenehmigungspflicht entsteht erst, wenn der Ausführer durch das BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung in einem Land der Länderliste K bestimmt sind oder bestimmt sein können. Die Unterrichtung erfolgt individuell durch ein Schreiben an den Ausführer, in dem auf die Genehmigungspflicht eines konkreten Exportvorhabens hingewiesen wird

oder

(3 b) Mitteilung des Ausführers und Entscheidung durch das BAFA:

Wenn der Ausführer weiß, dass die Güter ganz oder teilweise für den oben beschriebenen Verwendungszweck in einem Land der Länderliste K bestimmt sind (vgl. Punkte 1 und 2), muss er das BAFA darüber informieren. Die Unterrichtung sollte aus Vereinfachungsgründen unter Verwendung des Antragsformulars erfolgen. Das BAFA entscheidet dann über eine Genehmigungspflicht.

§ 5c Abs. 4 AWW sieht eine Wertfreigrenze vor.

c) Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nach § 5d AWW sind:

(1) Verwendung der Güter im Nuklearbereich

Die Güter sind ganz oder teilweise bestimmt oder können bestimmt sein für die Errichtung, den Betrieb oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke.

Eine „kerntechnische Anlage“ ist eine solche im Sinne von Teil I Abschnitt C Kategorie 0 der AL.

und

(2) Benannter Länderkreis

Die Genehmigungspflicht nach § 5d AWW besteht nur, wenn das Käufer- oder Bestim-

mungsland folgendem Länderkreis angehört: **Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Syrien**

und

(3 a) Unterrichtung durch das BAFA:

Die Ausfuhrgenehmigungspflicht entsteht erst, wenn der Ausführer durch das BAFA unterrichtet worden ist, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der genannten Verwendungszwecke in einem dieser Länder (vgl. Punkte 1 und 2) bestimmt sind oder bestimmt sein können. Die Unterrichtung erfolgt individuell durch ein Schreiben an den Ausführer, in dem auf die Genehmigungspflicht eines konkreten Exportvorhabens hingewiesen wird

oder

(3 b) Mitteilung des Ausführers und Entscheidung durch das BAFA:

Wenn der Ausführer weiß, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der oben beschriebenen Verwendungszwecke in einem der genannten Länder bestimmt sind (vgl. Punkte 1 und 2), muss er das BAFA darüber informieren. Die Unterrichtung sollte aus Vereinfachungsgründen unter Verwendung des Antragsformulars erfolgen. Das BAFA entscheidet dann über eine Genehmigungspflicht.

§ 5d Abs. 4 AWW sieht eine Wertfreigrenze vor.

d) Entscheidung der Behörde

Hat der Ausführer gemäß Art. 4 EG-VO oder den §§ 5c und 5d AWW das BAFA über die Bestimmung der Güter unterrichtet, so muss er vor der Ausfuhr die Entscheidung der Behörde abwarten.

Erst wenn das BAFA die Ausfuhr entweder genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf, darf die Ausfuhr erfolgen.

II. Genehmigungspflichten für Verbringungen innerhalb der EU

Zur Abgrenzung gegenüber den Regeln für die Ausfuhr in Länder außerhalb der EU wird der Warenverkehr zwischen den Mitglied-

staaten der EU als Verbringung bezeichnet (vgl. § 4c Nr. 2 AWW).

Die Verbringung von Rüstungsgütern ist in gleichem Maße genehmigungspflichtig wie ihre Ausfuhr.

Demgegenüber ist die Verbringung von dual-use-Gütern in andere Mitgliedstaaten der EU grundsätzlich frei. Nur in geringem Umfang gibt es für den Intra-EU-Warenverkehr noch Beschränkungen.

1. Genehmigungspflicht für Güter des Teil I Abschnitt A der AL / Anhang IV der EG-VO

Eine Genehmigungspflicht für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat der EU besteht für:

- in **Teil I Abschnitt A** der AL genannte Güter (Waffen, Munition und Rüstungsgüter, vgl. § 7 Abs. 1 AWW); Besonderheiten gelten hier für den Bereich der Hand- und Faustfeuerwaffen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 3 AWW),
- in **Anhang IV** der EG-VO genannte Dual-use-Güter. Die dort erfassten Güter stellen eine Untergruppe der in Teil I Abschnitt C enthaltenen Güter dar, die als besonders sensitiv angesehen werden (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 EG-VO).

2. Genehmigungspflicht für Güter des Teil I Abschnitt B, C der AL sowie für nicht von der AL erfassten Güter

Die Verbringung von Gütern, die in Teil I Abschnitt B oder Abschnitt C der AL erfasst sind (soweit diese nicht zugleich in Anhang IV der EG-VO enthalten sind) sowie die Verbringung von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste genannt sind, bedarf zumindest dann keiner Genehmigung, wenn das endgültige Bestimmungsziel der Lieferung innerhalb der EU liegt.

III. Genehmigungspflicht für Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU

Die bestehenden Genehmigungspflichten für eine Verbringung mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU unterscheiden ebenfalls danach, ob es sich um Güter handelt, die von der Ausfuhrliste erfasst sind oder

ob Güter geliefert werden, die in der Ausfuhrliste nicht genannt sind.

- Für Güter des **Teil I Abschnitt A** der AL bestehen gegenüber der oben unter Punkt II 1 beschriebenen Verbringung keine Besonderheiten. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 1 AWW.

- Für in **Teil I Abschnitt B und Abschnitt C** der AL genannte Güter besteht eine Genehmigungspflicht, wenn der Verbringer Kenntnis hat, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU liegt, (vgl. § 7 Abs. 2 AWW) **und** für eine entsprechende Direktausfuhr keine Allgemeingenehmigung oder Globalgenehmigung erteilt ist oder die Güter im EU-Mitgliedsstaat nicht ver-/bearbeitet werden (vgl. § 7 Abs. 5 AWW).

Die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AWW erlaubt nur die Verbringung in den anderen Mitgliedstaat der EU und erfasst nicht die nachfolgende Ausfuhr aus diesem EU-Staat in das Endbestimmungsland. Für die nachfolgende Ausfuhr ist gegebenenfalls eine Genehmigung dieses EU-Mitgliedsstaates nach Art. 3 EG-VO erforderlich.

- Die Verbringung von **nicht in der AL erfassten Gütern** mit anschließender Ausfuhr in ein Land außerhalb der EU ist nach § 7 Abs. 3 oder 4 AWW genehmigungspflichtig, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU liegt und eine Direktausfuhr nach diesem Bestimmungsziel den Regelungen der §§ 5 c, d AWW oder Art. 4 Abs. 2 EG-VO unterliefe.

§ 7 Abs. 6 AWW sieht Wertfreigrenzen vor.

IV. Sonstige Genehmigungspflichten

1. Transithandelsgeschäfte

Nach § 40 AWW genehmigungspflichtig sind Transithandelsgeschäfte, bei denen ein Gebietsansässiger von einem Gebietsfremden Güter erwirbt, die nicht ins Wirtschaftsgebiet gelangen, und sie an einen anderen Gebietsfremden weiterveräußert.

Die Güter müssen von Teil I Abschnitt A der AL oder von Anhang IV EG-VO erfasst sein. Ausgenommen hiervon sind lediglich Fälle, in denen das Käufer- und das Bestimmungsland ein Land des Anhangs II Teil 3 EG-VO (Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika) oder ein Mitgliedstaat der EU ist. Darüber hinaus unterliegen alle anderen Güter, die von Teil I Abschnitt B oder C der AL erfasst sind, einer Transithandlungsgenehmigungspflicht, wenn Käufer- oder Bestimmungsland ein Embargoland nach Art. 4 Abs. 2 EG-VO oder ein Land der Länderliste K ist (vgl. oben Punkt C I 2 a, S. 5 f).

☞ Eine Definition des Transithandlungsgeschäfts findet sich in § 4c Nr. 8 AWV. Die Begriffe Gebietsansässiger und Gebietsfremder sind in § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AWG erläutert.

2. Technische Unterstützung

Die §§ 45 bis 45c AWV sehen Unterrichts- und Genehmigungspflichten für die Erbringung von technischer Unterstützung vor.

Die Definition der „technischen Unterstützung“ erfasst jede technische Dienstleistung, wie Reparatur, Wartung, Entwicklung, aber auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse beispielsweise durch Beratung und Ausbildung. Technische Unterstützung kann auch in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form erteilt werden (vgl. § 4c Nr. 9 AWV).

Auch im Bereich der Genehmigungsvorschriften für die technische Unterstützung gilt der Unterrichtsmechanismus, vergleichbar den Ausfuhrgenehmigungspflichten nach Art. 4 EG-VO, §§ 5c, 5d AWV für nicht gelistete Güter (vgl. Abschnitt C. Ziffer II 2).

Dies bedeutet, dass die Genehmigungspflicht nur dann besteht, wenn entweder der Gebietsansässige vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten Gütern in den jeweils genannten Ländern bestimmt ist, oder wenn das BAFA auf eine Unterrichtung des Ausführers hin entschieden hat, dass eine Genehmigungspflicht im Einzelfall besteht. Diese Genehmigungspflichten gelten für alle Gebietsansässige und alle Deutschen, also auch solche, die nicht gebietsansässig sind.

Auf dieser Grundlage sehen die §§ 45 bis 45c AWV folgende Unterrichts- bzw. Genehmigungspflichten vor:

- Technische Unterstützung, die **außerhalb des Gemeinschaftsgebiets** erbracht wird und im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern steht (vgl. § 45 AWV). Ausgenommen sind die Länder nach Anhang II Teil 3 der EG-VO.
- Technische Unterstützung, die **außerhalb des Gemeinschaftsgebiets** erbracht wird und im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung in einem Embargoland (vgl. Art. 4 Abs. 2 EG-VO und oben Abschnitt B. Ziffer I. 3) oder in einem Land der Länderliste K (siehe dazu oben Abschnitt C. Ziffer I. 2. b) steht (vgl. § 45a AWV).
- Technische Unterstützung, die **innerhalb des Wirtschaftsgebiets** erbracht wird und im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie steht (vgl. § 45b Abs. 1 AWV). Ausgenommen ist jedoch die Erbringung gegenüber Gebietsfremden, die in einem Land des Anhangs II Teil 3 EG-VO oder einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind. Erfasst wird nur technische Unterstützung in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form.
- Technische Unterstützung, die **innerhalb des Wirtschaftsgebiets** gegenüber einem Gebietsfremden erbracht wird, der in einem Embargoland oder einem Land der Länderliste K ansässig ist und die im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht (vgl. § 45b Abs. 2 AWV). Erfasst wird auch hier nur technische Unterstützung in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form.
- Technische Unterstützung, **unabhängig an welchem Ort** diese erbracht wird, wenn sie im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen für kerntechnische Zwecke im Sinne von § 5d Abs. 1 AWV in den Ländern Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien steht (vgl. § 45c AWV).

Von den Unterrichts- / Genehmigungspflichten ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen, die „allgemein zugänglich“ oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind. Darüber hinaus benennt § 45e AWW weitere Fallgruppen, die von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

☞ Zu den Genehmigungspflichten bei „Technischer Unterstützung“ kann ein Merkblatt beim BAFA angefordert oder auf den Internetseiten des BAFA eingesehen werden.

D. Welche Formen der Genehmigung gibt es?

I. Einzelausfuhrgenehmigungen/ Höchstbetragsgenehmigungen

Grundform der Ausfuhr- bzw. Verbringungs-genehmigung ist die Einzelgenehmigung. Genehmigt wird damit die Lieferung eines Gutes oder mehrerer Güter aufgrund eines Auftrages an einen Empfänger.

Als Sonderform der Einzelgenehmigung kann eine "Höchstbetragsgenehmigung" erteilt werden. Diese Genehmigung erlaubt die Lieferung aufgrund mehrerer Aufträge, z.B. im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, an einen Empfänger bis zu dem genehmigten "Höchstbetrag" (z. B. voraussichtlicher Jahresumsatz).

II. Sammelgenehmigungen

Sind im Vorjahr eine Vielzahl von Ausfuhren erfolgt, besteht auf Antrag die Möglichkeit, anstelle einer Einzelgenehmigung bestimmten zuverlässigen Ausführern eine Sammelausfuhrgenehmigung zu erteilen. Diese Genehmigung erlaubt die Ausfuhr einer Gruppe von Gütern an mehrere Empfänger.

☞ Zur Sammelausfuhrgenehmigung kann ein Merkblatt beim BAFA angefordert oder auf den Internetseiten des BAFA eingesehen werden.

III. Allgemeine Genehmigungen

Eine Einzelgenehmigung kann nicht erteilt werden, wenn für den Export bereits eine All-gemeingenehmigung erteilt wurde.

Die All-gemeingenehmigungen des BAFA werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Nutzung muss nicht vom Ausführer/Verbringer beantragt werden, jedoch muss sich der Ausführer als Nutzer registrieren lassen. Entsprechendes gilt für die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001, die als Anhang II der EG-VO veröffentlicht wurde und zu der das BAFA ergänzende Nebenbestimmungen im Bundesanzeiger veröffentlicht hat.

Jede All-gemeingenehmigung gilt nur für den dort beschriebenen Güter- und Länderkreis (jeweils in Nr. 4 bzw. 5 geregelt).

All-gemeingenehmigungen für Dual-use-Güter können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn sich die Güter nicht im deutschen Wirtschaftsgebiet, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der EU befinden.

Die Inanspruchnahme aller All-gemeingenehmigungen (mit Ausnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 18) ist vor der ersten Ausfuhr/Verbringung oder binnen 30 Tagen danach beim BAFA anzuzeigen. Die Nebenbestimmungen zu den All-gemeingenehmigungen enthalten zusätzliche Auflagen und Verfahrensbestimmungen. Insbesondere ist bei der Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9 und Nr. EU001 zu beachten, dass die getätigten Ausfuhren nach jedem Kalenderhalbjahr dem BAFA zu melden sind.

☞ Ein Merkblatt für die Nutzung der All-gemeingenehmigungen, das auch die erforderlichen Musterschreiben für die Registrierung und das Meldeverfahren enthält, kann vom BAFA angefordert oder von der BAFA-Internetseite heruntergeladen werden.

Derzeit bestehen folgende All-gemeingenehmigungen (begrenzt auf jeweils definierte Gütergruppen und Länderkreise):

1. Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001

Die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001 erlaubt die Ausfuhr aller Güter des Anhangs I der EG-VO in bestimmte Länder. Davon ausgenommen sind lediglich die Güter, die in Anhang IV EG-VO genannt werden sowie einige weitere, in Anhang II Teil 2 EG-VO aufgeführte Güter.

Diese All-gemeingenehmigung gilt für die in Anhang II Teil 3 EG-VO genannten Länder: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika.

Einige Nebenbestimmungen sind bereits in Anhang II EG-VO abgedruckt. Zusätzlich sind aber auch nationale Nebenbestimmungen zur Nutzung dieser Allgemeingenehmigung ergangen. Diese sind im Bundesanzeiger veröffentlicht und sehen insbesondere ein Meldeverfahren vor.

Soweit eine bestimmte Ausfuhr in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 fällt, ist diese zwingend zu verwenden. Weder die Nutzung einer anderen Allgemeingenehmigung noch ein Einzelgenehmigungsantrag sind dann zulässig.

2. Allgemeine Genehmigung Nr. 9

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 9 erlaubt die Ausfuhr bestimmter **Graphite** der AL-Nrn. 0C004 und 1C107a in einen differenzierten Länderkreis. Es bestehen Meldepflichten.

3. Allgemeine Genehmigung Nr. 10

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 10 erlaubt die Ausfuhr bestimmter **Computer und verwandter Geräte**.

4. Allgemeine Genehmigung Nr. 12

Die Allgemeine Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer **bestimmten Wertgrenze** (WGG) erlaubt die Ausfuhr der Güter des Anhangs I der EG-VO (*Ausnahmen beachten!*) und gilt für Ausfuhren aus dem gesamten Gemeinschaftsgebiet mit einem Wert bis € 2500,--.

5. Allgemeine Genehmigung Nr. 13

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 gilt für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EG-VO (*Bitte beachten Sie die Ausnahmen!*) nach Art. 3 EG-VO in **genau umschriebenen Fallgruppen**, in denen kein Exportkontrollbedürfnis besteht.

Für die Ausfuhren nach §§ 5, 5c, 5d und Verbringungen nach § 7 AWW findet § 19 AWW Anwendung (ggf. i. V. m. § 21 AWW).

6. Allgemeine Genehmigung Nr. 16

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 erlaubt die Ausfuhr bestimmter Güter aus dem Bereich der **Telekommunikation und Informationssicherheit**.

7. Allgemeine Genehmigung Nr. 18

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 18 erlaubt die Ausfuhr/Verbringung von **Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung** (AL-Pos. 0017h des Teils I Abschnitt A).

Die Allgemeingenehmigungen können nur dann für die Ausfuhr von Gütern genutzt werden, wenn alle im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote eingehalten sind. Hierzu zählen nicht nur die Embargobestimmungen, sondern insbesondere auch die Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (vgl. zu diesen Verboten Abschnitt B) sowie alle weiteren, im Einzelfall zu beachtenden Verbote.

↪ Fundstelle der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001: ABl. EG. Nr. L 159 vom 30. Juni 2000, S. 200 f. Fundstelle der Bekanntmachung über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001: BAnz. Nr. 183 vom 27. September 2000, S. 19229ff.; Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13, 16 und 18 wurden zuletzt geändert durch Bekanntmachungen im BAnz. Nr. 242 vom 30.12.2003, S. 26097 und Nr. 5 vom 06.01.2004, S. 306.

IV. Nebenbestimmungen

Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen können nach § 30 Abs. 1 AWG i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nebenbestimmungen sind z.B. Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen oder Auflagenvorbehalte. Sie werden erlassen, um die Genehmigung den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen. Sie schaffen häufig erst die Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung. Sämtliche Genehmigungen werden befristet erteilt. Dies bedeutet, dass die Genehmigung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgenutzt werden darf.

Daneben werden zu Genehmigungen auch Reexportauflagen erteilt, die den weiteren Export aus dem Zielland nur in Ausnahmen (EU Mitgliedstaat, USA etc.) gestatten. Der Katalog ist nicht abschließend.

E. Wann ist das BAFA für den Bereich der Exportkontrolle zuständig ?

Die Zuständigkeit des BAFA wird maßgeblich durch zwei Kriterien bestimmt, nämlich, danach auf welcher Rechtsgrundlage die Genehmigung zu erteilen ist und ob sich das Gut im deutschen Wirtschaftsgebiet befindet.


Beruhet die Genehmigungspflicht auf Art. 21 EG-VO oder den Bestimmungen der AWW, ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung zuständig, wenn sich das zu liefernde Gut im Wirtschaftsgebiet befindet (sog. Belegenheitsprinzip).


Beruhet die Genehmigungspflicht auf den Art. 3, 4 EG-VO ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung dann zuständig, wenn der Ausführer in Deutschland niedergelassen ist. Der Ausführer ist in dem Mitgliedsstaat der EU niedergelassen, in dem er seinen Hauptsitz hat (sog. Niederlassungsprinzip, vgl. Art. 6 Abs. 2 EG-VO). Für genehmigungspflichtige Ausfuhren nach Art. 3, 4 EG-VO ist der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung daher auch dann beim BAFA zu stellen, wenn sich das auszuführende Gut in einem anderen Mitgliedsstaat der EU befindet.

F. Wie beantrage ich eine Einzelausfuhrgenehmigung?

I. Antragsformular

Falls Ihre Prüfung nach den vorgenannten Bestimmungen und Grundsätzen zu dem Ergebnis führt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung beim BAFA gestellt werden. Hierfür sind die Antragsformulare AG, AG/ W, AG/ E1 und AG/ E2 vorgeschrieben. Sie sind im Formularhandel (s. unter Abschnitt K., Ziffer VII) und bei den meisten Industrie- und Handelskammern erhältlich. Entsprechende Ausfüllanleitungen sind beigelegt. Die Antragstellung muss in „EURO“ erfolgen. Die Antragstellung nach § 17 AWW ist bis auf weiteres nicht in elektronischer Form möglich.

 Die sich auf die Rechtslage vor dem 28. September 2000 beziehenden Formulare (erkennbar daran, dass in ihnen noch von der VO (EG) Nr. 3381/94 die Rede ist), sind nicht mehr gültig. Es sind die neuen Formulare zu verwenden, die sich auf die VO (EG) Nr. 1334/2000 beziehen.


 Hinweise zu den neuen Formularen sind in der Bekanntmachung über die Verwendung von Vordrucken für genehmigungspflichtige Ausfuhren und Verbringungen vom 29. Januar 2001, BAnz. Nr. 40 vom 27.02.2001, S. 3058 veröffentlicht.


II. Zollnummer

In dem Antrag muss der Ausführer / Verbringer seine Zollnummer (7-stellige Nummer für die Adresse des Ausführers) angeben. Sofern er noch über keine Zollnummer verfügt, kann er sie bei der Koordinierenden Stelle ATLAS bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Postfach 100265, 76232 Karlsruhe, beantragen. Auch der Antragsvordruck RZKA-Form-BE-01/99 ist dort zu erhalten.

III. Benennung eines Ausführverantwortlichen

Bei Exportvorhaben ist es in der Regel notwendig, dem BAFA einen Ausführverantwortlichen zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich und muss Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein.

 Rechtsgrundlage bilden die „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren“ vom 10.08.2001.

 Die Grundsätze können auf der Internetseite des BAFA eingesehen werden.

Ein Ausführverantwortlicher ist zu benennen bei Anträgen auf Erteilung von Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigungen in folgenden Fällen:

- Ausfuhr und Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der AL einschließlich der Gütern, die der Kriegswaffenliste unterfallen;
- Ausfuhr von Gütern des Teils I Abschnitt B der AL ;
- Ausfuhr von Gütern des Anhangs I EG-VO mit Ausnahme von Ausfuhren in die Länder des Anhangs II Teil 3 EG-VO (vgl. oben C, S. 4 ff.);
- Ausfuhren für Güter des Teils I C der Ausfuhrliste mit Ausnahme von Ausfuhren in die Länder des Anhangs II Teil 3 EG-VO.

 Zu den Einzelheiten siehe die Bekanntmachungen des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu den „Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 25. Juli 2001, BAnz. Nr. 148 v. 10.8.2001, S. 17177 und BAnz. Nr. 149 v. 11.08.2001, S. 17281 sowie die erläuternde Bekanntmachungen des BAFA im BAnz. Nr. 149 v. 11.8.2001, S. 17281 u. 17295.

Diese Bekanntmachungen können auch auf den Internetseiten des BAFA eingesehen werden.

IV. Endverbleibsdokumente

Für die genehmigungspflichtige Ausfuhr / Verbringung von gelisteten Gütern ist mit der Antragstellung grundsätzlich ein Endverbleibsdokument vorzulegen (vgl. 17 AWW). Auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten wird in der Regel verzichtet:

- bei Unterschreiten bestimmter Wertgrenzen;
- bei nur vorübergehender Ausfuhr;

Bei den Endverbleibsdokumenten wird zwischen privaten und amtlichen sowie staatlichen Endverbleibserklärungen (Internationalen Einfuhrbescheinigungen) unterschieden.

☞ Einzelheiten zu den Endverbleibsdokumenten enthält die BAFA-Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWW vom 12.02.2002. Diese Bekanntmachung kann auf der Internetseite des BAFA eingesehen werden.

1. Private Endverbleibserklärung (EVE)

Eine private EVE enthält die Erklärungen des Empfängers oder Endverwenders, der eine Person des Privatrechts ist, über den Endverbleib und die Verwendung der Güter. Der Inhalt der EVE'n kann nach Bestimmungsland, Empfänger, Endverwender und Art der Güter variieren. Die EVE muss den vom BAFA vorgegebenen Textmustern entsprechen und den Briefkopf des Empfängers enthalten.

☞ Siehe die Muster in der o. g. BAFA Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWW vom 12.02.2002. Diese Bekanntmachung sowie die Formularmuster können auf der Internetseite des BAFA eingesehen werden.

2. Amtliche Endverbleibserklärung (EVE)

Amtliche Endverbleibserklärungen sind erforderlich, wenn die ausgeführten Güter an einen staatlichen Endverwender geliefert werden, also Abnehmer (oder zumindest mittelbarer Abnehmer) der Empfangsstaat ist. Als amtliche Endverbleibserklärung ist auch eine

private Erklärung anzuerkennen, sofern diese von einer staatlichen Stelle bestätigt wird.

3. Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import-Certificate/IC)

ICs werden vom Empfangsstaat oder von ihm autorisierten Stellen erteilt und haben i.d.R. einen eingeschränkteren Erklärungsinhalt als amtliche EVE'en. Durch das IC erklärt der Empfangsstaat, dass die Güter ab dem Grenzübertritt seinen Exportkontrollvorschriften unterliegen, so dass auch ein sich gegebenenfalls anschließender Reexport nach diesen Vorschriften behandelt wird.

ICs werden von folgenden Ländern ausgestellt: Australien, Belgien, China („Importer Statement on End-User and End-Use“), Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Sonderverwaltungsregion Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und USA.

☞ Merkblätter zu Internationalen Einfuhrbescheinigungen und zu Wareneingangsbestätigungen können auf der Internetseite des BAFA eingesehen werden.

V. Ausreichende (technische) Unterlagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle erforderlichen (technischen) Unterlagen bei, z.B. Prospekte und Datenblätter, die eine technische Beurteilung der Exportgüter nach der AL zulassen. Es ist darauf zu achten, dass die Güter hinreichend genau benannt sind und dass insbesondere Hersteller und Typ der Güter angegeben sind.

G. Wie lange dauert das Genehmigungsverfahren?

Die Dauer der Genehmigungsverfahren für Dual-use-Güter in nicht sensitive Länder (z.B. Länder des Anhangs II Teil 3 EG-VO) beträgt etwa zwei Wochen. Bei Exporten in andere Länder beträgt die Bearbeitungszeit etwa einen Monat. Die Bearbeitung von Anträgen für

kritische Länder (z.B. Länderliste K oder Embargoländer) und von sensitiven Fällen kann länger als einen Monat dauern, da eine intensivere Nachforschung und ggf. eine Beteiligung der zuständigen Bundesministerien erforderlich ist.

Für eine zügige Bearbeitung ist es notwendig, dass die Anträge vollständig und richtig ausgefüllt sind und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dabei ist insbesondere die vorgesehene Verwendung beim Endempfänger so konkret wie möglich anzugeben.

H. Was ist eine warenbezogene Auskunft zur Güterliste (AzG)?

Mit der Auskunft zur Güterliste (früher: Negativbescheinigung) kann auf Verlangen der Zollstelle der Nachweis geführt werden, dass bestimmte Güter nicht von der AL erfasst werden. Der Bedarf, einen solchen Nachweis führen zu können, tritt u.a. dann auf, wenn die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik für das betreffende Gut mit dem Vermerk „aus“ versehen ist (siehe zum Umschlüsselungsverzeichnis, Abschnitt K Ziffer V 2). Die Auskunft zur Güterliste trifft keine Aussage über die grundsätzliche Genehmigungsfreiheit einer Ausfuhr. Der entsprechende Antrag muss auf einem speziellen Formular gestellt werden, welches im Formularhandel erhältlich ist. Dem Antrag ist aussagefähiges Daten- und Prospektmaterial in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

I. Was ist ein "Null"-Bescheid?

Ergibt sich bei der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Ausfuhr-/ Verbringungsge-nehmigung, dass für das Vorhaben kein Ge-nehmigungstatbestand eingreift, erteilt das BAFA einen sogenannten "Null"-Bescheid. Der "Null"-Bescheid trifft nur eine Aussage über das konkret beantragte Ausfuhr-/ Verbringungs-vorhaben und ist nicht auf andere Vorhaben übertragbar.

J. Was ist das Chemiewaffenüberein-kommen?

Bei dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) handelt es sich um einen Abrüstungs- und Rüstungskontrollvertrag, der auf ein welt-weites Verbot chemischer Waffen und die Vernichtung vorhandener Chemiewaffenbe-stände gerichtet ist. Es beinhaltet umfangrei-che Kontrollmechanismen für die chemische und artverwandte Industrie, deren Abnehmer und den Chemiehandel.

Das Ausführungsgesetz und die Ausführungs-verordnung zum CWÜ regeln im einzelnen die Pflichten der Unternehmen, insbesondere Genehmigungs- und Meldepflichten.

☞ Zum Ausführungsgesetz und zur Ausführungsverordnung siehe HADDEX, Band 2, 150 und 151, sowie zu den BAFA Bekanntmachungen im Band 3, 770 – 775.

K. Wo bekomme ich weitere Informa-tionen und Arbeitsunterlagen?

I. Telefon, Fax oder E-Mail

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFA stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Sie erreichen das BAFA unter:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkon-trolle, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Esch-born oder unter Postfach 5160, 65726

Eschborn,

Telefon: 06196/908-0

Telefax: 06196/908-800

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de.

II. Internetseite des BAFA

Das BAFA stellt unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info> aktuelle Informationen und wichtige Geset-zestexte im Internet bereit. Das Informati-onsangebot enthält neben Darstellungen zu Aufbau und Aufgaben des BAFA wichtige au-ßenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen, Be-kanntmachungen und Unterlagen, wie z.B. die EG-dual-use-VO, Auszüge aus dem AWG und der AWV, die AL, das Umschlüsselungsver-zeichnis, die Allgemeingenehmigungen, Rechtsakte und Beschlüsse der EG und der VN sowie Merkblätter.

III. Internetadressen

Das Amtsblatt der EG kann im Internet unter eingesehen werden:

<http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html>

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats der VN finden sich unter

<http://www.un.org/Docs/sc/>.

Das Inhaltsverzeichnis des Bundesanzeigers ist einsehbar unter:

www.bundesanzeiger.de, ebenso eine kostenfreie Leseversion des Bundesgesetzblatts ab 1998.

Beiträge zur Exportkontrolle seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit finden Sie unter

www.bmwa.bund.de/Navigation/Aussenwirtschaft-und-Europa/finanzierung-und-recht/exportkontrolle-embargos.html

Die Seiten des Wassenaar Arrangement, des MTCR, der Australischen Gruppe sowie des NSG finden Sie unter

- www.wassenaar.org bzw. unter
- www.mtcr.info bzw. unter
- www.australiagroup.org bzw. unter
- www.nsg-online.org, die des CWÜ unter
- www.opcw.org.

Für das US-Exportkontrollrecht ist das BAFA nicht zuständig. Das Bureau of Industry and Security (BIS) ist unter www.bis.doc.gov mit einem umfangreichen Informationsangebot im Internet vertreten. Einen ersten Einstieg bietet die Kommentierung im HADDEX, Bd. 1, Teil 12.

IV. Mailbox-System "BAFA-INFO-SYS"

Unternehmen können im Mailbox-System "BAFA-INFO-SYS" den Bearbeitungsstand ihrer Genehmigungsanträge erfragen. Hierfür ist eine Zugangsberechtigung zu beantragen. Für den Zugang zu "BAFA-INFO-SYS" sind ein Telefon sowie ein Modem mit entsprechender Terminal-Software erforderlich. Das Informationssystem ist über die Telefonnummer 06196/ 908-900 erreichbar. Das Benutzerhandbuch kann von der Internetseite des BAFA heruntergeladen werden oder gegen Einsendung eines mit € 1,44 frankierten DIN A

4 - Rückumschlages kostenlos beim BAFA angefordert werden.

V. Merkblätter / Arbeitsunterlagen / HADDEX

1. Merkblätter / BAFA-Veröffentlichungen

Vom BAFA werden diverse Merkblätter veröffentlicht, die besonders relevante außenwirtschaftsrechtliche Bereiche näher erläutern.

Hierzu gehören:


- Embargos (allgemein)
- Embargos gegenüber einzelnen Ländern
- Terrorismus
- Kriegswaffen und Kriegswaffenbuchführung sowie Umgang mit Film- und Theaterwaffen
- CWÜ-Inspektions- und Meldepflichten
- Güter der Informationssicherheit (GIS)
- Technische Unterstützung
- Allgemeingenehmigungen
- Sammelausfuhrgenehmigung
- IEB / WEB
- Auskunft zur Güterliste
- Auslegung der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für militärische Güter

Diese Merkblätter und Veröffentlichungen können auf der Internetseite des BAFA unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info/publikationen.htm>

eingesehen werden. Diese Merkblätter sowie eine vom BAFA herausgegebene Broschüre, die über den Aufbau und die Aufgaben des BAFA im Rahmen der Exportkontrolle informiert, können gegen Einsendung eines mit € 1,44 frankierten Rückumschlages in deutscher und teilweise auch englischer Fassung kostenlos angefordert werden kann.


Bekanntmachung des BAFA zum Beispiel zu Endverbleibsdokumenten finden Sie auf der Seite

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/bekanntmachungen.htm> .

 Als Ansprechpartner für die Inhalte und die Gestaltung unserer Internetseite sowie der genannten Merkblätter steht Ihnen die Stabstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 06196/908-712, Fax.: 06196/908-859, E-Mail pressestelle.@bafa.bund.de gerne zur Verfügung.


2. Umschlüsselungsverzeichnis

Im Umschlüsselungsverzeichnis wird für jede Warennummer aus dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ausgewiesen, ob und welche Positionen der AL eingreifen *könnten* (Indikatorenliste). Eine detaillierte Erläuterung zur Handhabung des Umschlüsselungsverzeichnisses findet sich im Vorwort der Bekanntmachung zur Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses.

 Das Umschlüsselungsverzeichnis inklusive des Vorworts kann auf den Internetseiten des BAFA eingesehen werden.

3. HADDEX

Das vom BAFA herausgegebene **Handbuch der Deutschen Exportkontrolle - HADDEX** - erläutert in Band 1 die bestehenden Verbote und Genehmigungspflichten, das Genehmigungsverfahren und die Verfahrenserleichterungen. Band 2 und Band 3 enthalten die wichtigsten Materialien (AWG, AWV, AL, Umschlüsselungsverzeichnis, Bekanntmachungen, Formulare und Muster). Alle Bände werden regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Die Form der Loseblattsammlung mit entsprechendem Nachlieferungs- und Schnelldienst gewährleistet hierbei, dass der Benutzer bei Änderungen und Ergänzungen stets aktuell über die neueste Rechtslage informiert wird. Das Handbuch kann über die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft bezogen werden. Sie können auch die CD-Rom Rechtsprechung und die CD-Rom Sanktionslisten, die beim Bundesanzeiger Verlag bestellen. Durch E-Mail wird der Bezieher über Neuerungen informiert, die er sich mit Hilfe des dazugelieferten Zugangsschlüssel vom Server des Bundesanzeiger Verlages herunterladen kann.

 Fragen und Anregungen zu diesem Handbuch können unter haddex@bafa.bund.de per E-Mail beim BAFA eingereicht werden.

Einen aktuellen Text des AWG, der AWV, der AL und des Umschlüsselungsverzeichnisses können Sie bestellen bei der **Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Tel.: 0221/9 76 68 - 0, Fax: 0221/9 76 68 - 271.**

Rechtsänderungen, aber auch Bekanntmachungen des BAFA werden im werktätlich erscheinenden Amtsblatt "**Bundesanzeiger**" veröffentlicht.

VI. FALEX-Kurse

Unter der Bezeichnung "FALEX" (Fachlehrgänge Exportkontrolle/Außenwirtschaft) bieten Wirtschaft, Verwaltung und Hochschule Kurse und Seminare für die exportierende Wirtschaft an. Die Veranstaltungen sind eine Gemeinschaftsinitiative der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft (BDI, DIHT, BGA und BDEx), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), des BAFA und des Instituts für Auslandsgeschäfte und Auslandsprojekte e.V. (IFAA) bei der Fachhochschule Worms. Ziel ist die Ausbildung zum "Ausfuhrspezialisten". Informationsmaterial sowie Anmeldeformulare können beim FALEX-Organisationsbüro, Postfach 54, 55289 Saulheim bei Mainz (Tel.: 06732/1085, Fax:06732/8155), angefordert werden.

VII. Antragsformulare

Der Formularsatz AG "*Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung*" und die Ergänzungsblätter sind bei folgenden Verlagen erhältlich:

- Formularverlag CW Niemeyer, Walter-von-Selve-Str. 6, 31789 Hameln, Tel.: 05151/98930, Fax: 05151/989393, E-Mail: info@formularverlag.de, URL: www.formularverlag.de ;
- Purschke und Hensel, Kanalstr. 7, 12357 Berlin, Tel. 030/6609010, Fax 030/66090111;
- Verlagsgruppe Jehle - Rehm, Einsteinstr. 172, 81675 München, Tel. 089/41979121, Fax 089/41979-144, E-Mail: Verlagsgruppe@Jehle-Rehm.de, URL: www.Jehle-Rehm.de
- Wilhelm Köhler Verlag, Postfach 1261, 32372 Minden, Tel. 0571/82823-0, Fax 0571/8282323, E-Mail: info@koehler-verlag.de, URL: www.koehler-verlag